

Unser Beitrag zum Jahr des Kindes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **21 (1979)**

Heft 1: **Recht und Macht**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV-spezialisten gesucht?

▲ **Rechtshilfe ASPr/SVG für probleme der sozialversicherungen.**

Die adressen der leute, die ihre erfahrungen andern weitergeben können, stehen im faire face nr. 5/78 oder sind über das sekretariat in Lausanne in erfahrung zu bringen.

▲ **Äusserst spezialisiert ist der rechtsdienst für behinderte, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich. Hier sind juristen am werk! Unentgeltliche beratung in krankheits- und invaliditätsbedingten rechtsfragen, invalidenversicherung, unfallversicherung, krankenversicherung, arbeitsrecht. Er wird von der SAEB unterhalten.**

▲ **Die orientierungsschrift "Invalidität und Versicherungsschutz", herausgegeben von der schweizerischen arbeitsgemeinschaft für eingliederung behinderter, SAEB, Zürich. Inhalt: private kranken-, unfall-, lebens- und invaliditätsversicherungen, pensionskassen, militär- und arbeitslosenversicherung, pensionskassen, arbeitsvertragsrecht, SUVA, AHV und IV.**

Barbara Zoller

LEHRUNG SAG'S, DASS MAN ES HÖRT, RECHT BEKOMMT NUR, WER SICH WEHRT.

**UNSER BEITRAG ZUM JAHR
DES KINDES**

1858

legte der erziehungsrat des kantons Zürich einen schulgesetzentwurf vor, der die beschäftigung schulpflichtiger kinder in fabriken untersagte und die arbeitsdauer für kinder unter 16 jahren auf 12 stunden pro tag (!) beschränkte.

Die schulpflege der industriegemeinde Töss nahm dazu stellung: "Hier geht man in der that zu weit. Schon

seit vielen jahren haben unsere kinder in den hiesigen fabriken täglich 14 stunden gearbeitet und sind dennoch nicht bloss gesund geblieben, sondern gross und stark geworden. . ."

(aus: **DEINE GEWERKSCHAFT DAS SIND WIR ALLE**, herausgegeben von der Gewerkschaft textil, chemie, papier Zürich 1978)

120 jahre später:

"Vor 5 uhr im sommer, vor 6 uhr im winter und nach 20 uhr darfst du nicht arbeiten, ausser du erlernst einen beruf, der dies erfordert (z.b. koch, kellner usw.). Die höchstzulässige arbeitszeit beträgt 9 stunden pro tag. Die berufliche schulausbildung während der arbeitszeit muss dir als arbeit angerechnet werden. Für diese stunden darf dir nichts vom lohn abgezogen werden. . ."

(aus: **LEHRLINGE DEINE RECHTE – KENNST DU SIE?** herausgegeben von der jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, 1976)

